

| Gremium | Datum | Status | Öffentlichkeitsstatus |
|-------------|------------|------------------|-----------------------|
| Gemeinderat | 28.09.2023 | Beschlussfassung | öffentlich |

| | |
|--|---|
| Hauptamt Bearbeiter: Schautzgy, Nicole Aktenzeichen: 022.31; 025.44 | Datum: 22.08.2023 Kostenstelle: Sachkonto: |
|--|---|

Betreff: ***Ausscheiden von Ortsvorsteher Rolf Schwenk aus dem Ehrenbeamtenverhältnis***

Anlagen: - Schreiben von Rolf Schwenk

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat stellt fest, dass bei Herrn Ortsvorsteher Rolf Schwenk ein wichtiger Grund gemäß § 16 Abs. 1 Satz 2 Nr. 7 GemO vorliegt und er somit die Entlassung aus dem Ehrenbeamtenverhältnis gemäß § 91 Abs. 5 Landesbeamtengesetz auf Antrag verlangen kann.

Begründung:

Mit Schreiben vom 12.07.2023 beantragte Ortsvorsteher Rolf Schwenk seine Abberufung als ehrenamtlicher Ortsvorsteher und die Entlassung aus dem Ehrenbeamtenverhältnis zum 28.09.2023.

Gemäß § 91 Abs. 5 Landesbeamtengesetz (LBG) können ehrenamtliche Ortsvorsteher ihre Entlassung aus dem Ehrenbeamtenverhältnis auf Antrag nur verlangen, wenn ein wichtiger Grund im Sinne von § 16 Abs. 1 Satz 2 GemO vorliegt. Ob ein wichtiger Grund vorliegt entscheidet der Gemeinderat. Eine vorhergehende Anhörung des Ortschaftsrates ist nicht zwingend gesetzlich vorgeschrieben, wird jedoch vom Städtetag empfohlen.

Der Ortschaftsrats Hondingen hat in seiner Sitzung am 24.07.2023 über das Ausscheiden von Rolf Schwenk beraten und eine neue Ortsvorsteherin gewählt.

Bei Herrn Ortsvorsteher Rolf Schwenk ist ein wichtiger Grund gemäß § 16 Abs. 1 Satz 2 Nr. 7 GemO gegeben.

Auszug aus Landesbeamtengesetz

§ 91 Abs. 5 Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamte

(5) Ehrenamtliche Bürgermeisterinnen und Bürgermeister, ehrenamtliche Amtsverweserinnen und Amtsverweser sowie ehrenamtliche Ortsvorsteherinnen und Ortsvorsteher können ihre Entlassung nach [§ 23 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 BeamStG](#) nur verlangen, wenn ein wichtiger Grund im Sinne von [§ 16 Abs. 1 Satz 2 GemO](#) vorliegt.

Auszug Gemeindeordnung

§ 16 Abs. 1 Abs. Satz 2 Ablehnung ehrenamtlicher Tätigkeit

(1) Der Bürger kann eine ehrenamtliche Tätigkeit aus wichtigen Gründen ablehnen oder sein Ausscheiden verlangen. Als wichtiger Grund gilt insbesondere, wenn der Bürger

1. ein geistliches Amt verwaltet,
2. ein öffentliches Amt verwaltet und die oberste Dienstbehörde feststellt, daß die ehrenamtliche Tätigkeit mit seinen Dienstpflichten nicht vereinbar ist,
3. zehn Jahre lang dem Gemeinderat oder Ortschaftsrats angehört oder ein öffentliches Ehrenamt verwaltet hat,
4. häufig oder lang dauernd von der Gemeinde beruflich abwesend ist,
5. anhaltend krank ist,
6. mehr als 62 Jahre alt ist oder
7. **durch die Ausübung der ehrenamtlichen Tätigkeit in der Fürsorge für die Familie erheblich behindert wird.**

Ferner kann ein Bürger sein Ausscheiden aus dem Gemeinderat oder Ortschaftsrat verlangen, wenn er aus der Partei oder Wählervereinigung ausscheidet, auf deren Wahlvorschlag er in den Gemeinderat oder Ortschaftsrat gewählt wurde.

(2) Ob ein wichtiger Grund vorliegt, entscheidet bei Gemeinderäten der Gemeinderat, bei Ortschaftsräten der Ortschaftsrat.

Rolf Schwenk wird somit mit Beschluss des Gemeinderats zum 28.09.2023 aus dem Ehrenbeamtenverhältnis ausscheiden.